

Quellen des Strafverfahrensrechts enthalten auch das GVG, das GGG, das StAG, das RAG, das StVG, das StRG, die MGO, das VP-Gesetz und andere staatsrechtliche Rechtsvorschriften.

Das spezielle verfahrensrechtliche Gesetz ist die StPO mit dem EGStGB/StPO. Zu beachten sind weiterhin die Durchführungs- und Änderungsgesetze zu den oben genannten Rechtsvorschriften, wie die

1. DVO/EGStGB/StPO, die 1. DB/StPO, die Durchführungs- und Änderungsbestimmungen zur MGO, die Haftfürsorgeverordnung, die KKO, die SchKO, sowie kosten- und gebührenrechtliche Bestimmungen, wie die JKO und die Entschädigungs-AO.

Obleich sie selbst keine neuen Rechtsnormen schaffen und deshalb nicht Rechtsquellen sind, haben die Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts sowie die Anweisungen des Generalstaatsanwalts, des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern eine große Bedeutung für die Verwirklichung des Strafverfahrensrechts, für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren. So geben die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978, der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts „Zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens“ vom 7. Februar 1973 und die Rundverfügung des Ministers der Justiz „Zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafverfahren“ vom 27. Mai 1975 verbindliche prinzipielle Hinweise zur richtigen Anwendung der Strafprozeßordnung und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung.

#### *Der Geltungsbereich des Strafverfahrensrechts der DDR*

In diesem Abschnitt sollen einige Erläuterungen zum zeitlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereich des Strafverfahrensrechts der DDR gegeben werden.

Das Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO hat bestimmt, daß sowohl das StGB als auch die StPO am 1. Juli 1968 in Kraft treten (§ 1 EGStGB/StPO). Zugleich legte es fest, daß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung auf alle zur Zeit ihres

Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung finden (§ 6). Eine solche Festlegung verhindert, daß nach Inkrafttreten einer neuen Strafprozeßordnung oder ihrer Veränderung unterschiedliche verfahrensrechtliche Regelungen angewandt werden. Der zeitliche Geltungsbereich muß bei Inkrafttreten eines neuen Gesetzes in jedem Falle festgelegt werden.

Das für das Strafrecht verfassungsrechtlich ausgesprochene Verbot der Rückwirkung (Art. 99 Abs. 2 Verfassung) gilt für das Strafverfahren nur bedingt. Werden durch ein neues Gesetz die Rechtsgarantien für die Feststellung der objektiven Wahrheit und die Rechte der Verfahrensbeteiligten verstärkt, so ist eine Anwendung dieses Gesetzes auf die bei Inkrafttreten anhängigen Verfahren berechtigt und notwendig.

Der räumliche und persönliche Geltungsbereich der Strafprozeßordnung ist in § 1 gesetzlich fixiert. Die Strafprozeßordnung gilt für alle Strafverfahren, die in der DDJ durchgeführt werden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Beschuldigten, Geschädigten, Zeugen usw. entsprechend dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Art. 20 Verfassung; Art. 5 StGB; § 8 GVG; § 5 StPO).

Einige Besonderheiten hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus der Verfassung für Abgeordnete der Volkskammer sowie aus internationalen, Abkommen und Verträgen für ausländische Diplomaten, ihre Angehörigen und andere Personen, denen das Recht auf Immunität zusteht bzw. denen gegenüber strafprozessuale Maßnahmen nur in beschränktem Umfange ergriffen werden dürfen.<sup>12</sup>

#### **1.2. Die Strafverfahrenswissenschaft und ihr Verhältnis zu anderen Wissenschaften**

Die Strafverfahrenswissenschaft der DDR ist Bestandteil der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft. Sie ist

---

<sup>12</sup> Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Berlin 1978, S. 139 f.